

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(29. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2016)  
Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale  
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):  
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

### **Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN, Tabelle C, Spalte (20), UN 3256, UN 3257, UN 1664**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>**

<i>Zusammenfassung</i>	Bei allen Einträgen zu den beiden UN-Nummern 3256 und 3257 ist in Spalte (20) der Tabelle C die Bemerkung „7“ eingetragen. Fraglich ist, ob hier auch die Bemerkung „17“ eingetragen werden muss.  Bei UN 1664 ist in Spalte (20) der Tabelle C nur die Bemerkung „17“ eingetragen. Fraglich ist, warum im Beförderungspapier der Schmelzpunkt angegeben werden soll.
<b>Analytische Zusammenfassung :</b>	Verweisung an die Informelle Arbeitsgruppe Stoffe.
<b>Zu ergreifende Maßnahme :</b>	keine
<b>Verbundene Dokumente :</b>	

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/35 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

## I. Einleitung

1. In der Tabelle C, Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN, ist in allen Zeilen der UN-Nummern 3256 und 3257 in Spalte (20) nur die Bemerkung 7 eingetragen.

2. In Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN, „Entscheidungsdiagramm, Schemata und Kriterien für die Festlegung der anwendbaren besonderen Vorschriften (Spalten 6 bis 20 der Tabelle C)“ gibt es zu Spalte (20) „Bestimmung der zusätzlichen Anforderungen und Bemerkungen“ für die Bemerkung 17 die folgende Erklärung:

*Bemerkung 17 ist in Spalte (20) einzutragen bei Stoffen, wenn Bemerkung 6 oder 7 eingetragen wird.*

3. Bei UN 1664 verlangt die Bemerkung 17 in Spalte (20) der Tabelle C, im Beförderungspapier den Schmelzpunkt anzugeben, obwohl weder die Bemerkung „6“ noch „7“ eingetragen ist. Es wird für diesen Stoff keine Ladungsheizung verlangt.

## II. Auslegungsfrage

4. In Tabelle C wurde bei den UN-Nummern 3256 und 3257 möglicherweise vergessen, die Bemerkung 17 in Spalte (20) einzutragen.

5. In Tabelle C wurde bei der UN-Nummer 1664 möglicherweise versehentlich die Bemerkung 17 in Spalte (20) eingetragen.

6. Die Informelle Arbeitsgruppe Stoffe könnte beauftragt werden, diese Fragen zu prüfen.

\*\*\*